



Finanzverwaltung NRW Postfach 240 - 32632 Lemgo

Auskunft erteilt
Frau Heger

Firma
Gerber Garten und Landschaftsbau GmbH
Grüner Weg 3/5
32699 Extertal

Durchwahl-Nr.
05261/253-145887

Zimmer
023

Steuernummer / Aktenzeichen
329/5887/0799 VST 1

Datum
28.05.2018

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Gerber Garten und Landschaftsbau GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

32699 Extertal, Grüner Weg 3/5

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **329/5887/0799**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 28.05.2021

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

28.05.2018

(Datum)



[Handwritten Signature]
(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude
Engelb.-Kämpfer-Str. 18
32657 Lemgo
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
05261 253-0
Telefax
0800 10092675329
Telefax Ausland
0049 5261 253-1200

Sprechzeiten allgemein
Bitte vorher telefonisch Termin vereinbaren
Bürgerbüro
Mo - Fr 07:30 - 12:00 Uhr Do auch 12:00 - 17:30 Uhr

BBk Bielefeld
IBAN DE33 4800 0000 0048 0015 05
BIC MARKDEF1480

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.